

BETEILIGUNG TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Vorbereitende Untersuchungen
mit integriertem städtebaulichen Entwicklungskonzept //
Hanerau-Hademarschen //
Ortskern

Beteiligung vom 20.07.2020 - 04.09.2020 und 15.09.2021 - 29.10.2021

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
Abfallwirtschaft Rendsburg- Eckernförde mbH		21.08.2020	Zu den Vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 BauGB für den Ortskern der Gemeinde Hanerau-Hademarschen gibt es aus abfallwirtschaftlicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken und Anregungen. Sollten sich aus den vorbereitenden Untersuchungen Änderungen an den für die Müllabfuhr erforderlichen Straßen ergeben, sollten diese so erfolgen, dass die Durchführung der Abfallentsorgung nicht beeinträchtigt wird. Falls solche Änderungen beschlossen werden, wäre eine erneute Rücksprache mit uns sicherlich sinnvoll.	-
		01.10.2021	Zu den vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 BauGB für den Ortskern der Gemeinde Hanerau-Hademarschen gibt es aus abfallwirtschaftlicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken und Anregungen. Die geplante Erneuerung und Umgestaltung der im Plangebiet befindlichen Straßen sollte so erfolgen, dass die künftige Durchführung der Abfallentsorgung gewährleistet bleibt. Daher wäre es sinnvoll, die aus dem Plan resultierenden Erneuerungs- und Umgestaltungsmaßnahmen der Straßen im Vorwege mit uns abzustimmen.	Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
Amt Mittelholstein Der Amtsdirektor	für die Nachbargemeinden Bendorf, Gokels, Lütjenwestedt, Oldenbüttel, Steinfeld, Thaden	19.08.2020	Gemeinde Oldenbüttel: hat keine Anregungen zum vorliegenden Verfahren Der Bürgermeister der Gemeinde Bendorf gibt folgende Stellungnahme ab: Ich begrüße die vorbereitende Untersuchung für die Gemeinde Hanerau-Hademarschen, um ein Ankerpunkt der Daseinsvorsorge zu werden und nehme dieses zur Kenntnis. Als Nachbargemeinde Bendorf, legen wir Wert auf eine gute Anbindung des öffentlichen Nahverkehrs, eine gute ärztliche Versorgung (MVZ), sowie Erweiterung von Gewerbeflächen, um neue Gewerbebetriebe und jungen Menschen eine Zukunft zu geben. Die Versorgung von Lebensmitteln in Hanerau-Hademarschen könnte konzentrierter und angebotsreicher sein. Viele Nutzen die Möglichkeit in Albersdorf oder Wacken einzukaufen, weil dieses dort gegeben ist. Seitens des Bürgermeisters der Gemeinde Steinfeld wird nachfolgende Stellungnahme abgegeben: Aus der Sicht der Gemeinde Steinfeld wäre es wünschenswert, wenn die Punkte umgesetzt werden können, die in den verschiedenen Veranstaltungen schon mehrfach genannt wurden. Ein MVZ mit verschiedenen Fachrichtungen (wie in Büsum) ist aus unserer Sicht schon ein Schwerpunkt. Ein weiterer Lebensmittelmarkt gehört auch dazu. Die Stärkung der Vereine wäre für uns auch wichtig. Neubau der Kita sollte umgesetzt werden. Für uns wäre nach wie vor wichtig, dass der Radweg von Hanerau-Hademarschen nach Fischerhütte doch noch irgendwie umgesetzt werden könnte. Tourismus-Verkehr von Hademarschen würde davon ebenso gewinnen wie auch die Gemeinde Steinfeld.	Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
		29.10.2021	seitens der Gemeinden Bendorf, Oldenbüttel und Steinfeld liegen keine Anregungen oder Bedenken zur vorgelegten „Vorbereitende Untersuchung“ der Gemeinde Hanerau-Hademarschen vor. Von den Gemeinden Gokels, Lütjenwestedt und Thaden wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Gemeinde Oldenbüttel: die Gemeinde Oldenbüttel bedankt sich für die Information sowie die umfassenden Unterlagen für das angestrebte Langzeitkonzept und hat keine Bedenken	-
Archäologisches Landesamt		28.07.2020	Der überplante Bereich befindet sich in archäologischen Interessensgebieten. Bei diesen Bereichen handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.	Abgegebene Hinweise sind in den

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
Schleswig-Holstein			<p>Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p> <p>Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an Planungen mit Bodeneingriff in den o.g. Bereichen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. archäologische Untersuchungen gem. § 14 DSchG erforderlich sind.</p> <p>Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Hinweis auf Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme</p>	Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
		18.10.2021	<p>im Umfeld der in einem archäologischen Interessengebiet liegenden überplanten Fläche befinden sich archäologische Denkmale gem. § 2 (2) des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014, die gem. § 8 DSchG in die Denkmalliste eingetragen sind. Es handelt sich hierbei um Grabhügel.</p> <p>Bei dem vorliegenden Bauvorhaben handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gem. § 12 (1) 1, § 12 (1) 3 und §12 (2) 6 DSchG bedürfen die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals, die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung.</p> <p>Die Erteilung einer Genehmigung könnte nach unserer Einschätzung nur unter folgenden Voraussetzungen in Aussicht gestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die Fläche A (Neubau des Kindergartens) und die Fläche B (Erneuerung der Sportanlagen) sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich. - Für den Bereich der Sportanlagen darf das jetzige Waldgebiet nicht angetastet werden. - Die Wegeführung von der Sportplatzseite (beim Turm) zum ausgegrabenen Hügel aKD-ALSH-3182 soll erhalten bleiben. - Die Sichtachsen auf die Grabhügel (v. a. im Winter von Bedeutung) sollen vom Sportplatz aus nicht wesentlich eingeschränkt werden (keine höheren Tribünen, Werbewände o. ä.). - Einen Abstand von mind. 20 m bei obertägigen Anlagen zu den Grabhügeln ist einzuhalten. - Für die Erneuerung von Straßen und Wegen/Nebenflächen und die Erneuerung des Spielplatzes Falkenweg ist der Beginn der Erdarbeiten dem Archäologischen Landesamt 14 Tage zuvor zu melden. <p><i>Nennung eines konkreten Ansprechpartners in der Stellungnahme.</i></p>	Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
<p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Hinweis auf Anlage: Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme</p>				
Autokraft GmbH				
BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V.	AG 29			
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Referat Infra I 3	21.07.2020	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Hinweisen möchte ich darauf, dass die angrenzende L 316 und L 131 Bestandteile des Militärstraßengrundnetzes (MSGN) sind. Bei Arbeiten direkt an der L 316 und L 127 sind die Bestimmungen für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge RABS (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 22/1996) einzuhalten.</p>	Abgegebene Hinweise sind zu berücksichtigen.
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben				
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hamburg Sachbereich 1 Planfeststellung	04.09.2020	<p>Das im Betreff bezeichnete Schreiben wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.</p> <p>Das Untersuchungsgebiet liegt an den eingleisigen, nicht elektrifizierten Eisenbahnstrecke Nr.1042 (Neumünster - Heide). Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.</p> <p>Es ergeht folgende Stellungnahme:</p>	<p>Abgegebene Hinweise sind zu berücksichtigen.</p> <p>Die DB Immobilien AG, Region Nord wurden ebenfalls beteiligt.</p>

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			<p>1) Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), die Auswirkungen auf das Vorhaben haben können, sind beim Eisenbahn-Bundesamt derzeit nicht anhängig. Aus planrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p>Allgemeine Hinweise:</p> <p>1) Grundsätzlich gelten die Abstandsflächen nach Landesbauordnung. Abstände zu den Eisenbahnbetriebsanlagen richten sich nach den technischen Regelwerken der Bahn. Sie sind einzuhalten.</p> <p>2) Grundstückeigentümer haben dafür Sorge zu tragen, dass von der Nutzung ihres Grundstücks keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausgehen und der Eisenbahnbetrieb auf der Eisenbahninfrastruktur nicht durch die Montagearbeiten gestört, gefährdet oder behindert wird.</p> <p>3) Beim Einsatz von Kränen und Hebegeäten im Gefahrenbereich der Eisenbahnbetriebsanlage ist ein Überstreichen der Gleisanlage außerhalb von Sperrpausen auszuschließen.</p> <p>4) Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden.</p> <p>5) Gehölze und Sträucher sind in ihrer Aufwuchshöhe so zu wählen, dass der Überhang nicht die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beeinträchtigen kann. Bäume und Sträucher müssen durch ihre artbedingte Wuchshöhe soweit vom Gleis entfernt sein, dass bei Windwurf und Windbruch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet wird.</p> <p>6) Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden.</p> <p>7) Soweit noch nicht geschehen empfehle ich, die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien AG, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) in das Verfahren einzubinden und zu einer Stellungnahme Gelegenheit zu geben.</p>	
dataport	Niederlassung Hamburg	24.07.2020	<p>Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.</p> <p>Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Untersuchungsgebiet derzeit keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträchtigungen vorliegen.</p>	-
		20.09.2021	<p>Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.</p> <p>Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass innerhalb der benannten Abgrenzung des Sanierungsgebietes keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträchtigungen vorliegen.</p>	-
DB Immobilien Region Nord	Kompetenzteam Baurecht Deutsche Bahn AG	17.08.2020	<p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtsternnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Gegen die vorbereitenden Untersuchungen der Gemeinde Hanerau-Hademarschen bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p>	Abgegebene Hinweise sind zu berücksichtigen.

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E- Mail vom	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			<p>Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. durch einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben muss ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Eintrag von Niederschlagswasser aus versiegelten Flächen in Grenzflächen zur Bahn darf zu keiner Vernässung der Bahnanlagen (Untergrund) führen.</p> <p>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.</p> <p>Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben:</p> <p>DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien- und Kommunikationsdienste, Logistikcenter – Kundenservice, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe Tel. 0721 938-5965, Fax 0721 938-5509, dzd-bestellservice@deutschebahn.com</p> <p>Ganz grob gilt für Bepflanzungen an Bahnstrecken Folgendes:</p> <p>An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h befahren werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m. - Keine Pflanzungen innerhalb genauer definierter Rückschnittzonen (hierdurch können sich im Einzelfall die o.g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen). Die Rückschnittzone dient der Freihaltung von Sicherheitsräumen, Ingenieurbauwerken, Oberleitungsabständen, Signalsichten etc. gemäß den anerkannten Regeln der Technik. - Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze. <p>Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.</p> <p>Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten.</p> <p>Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatz-beleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.</p> <p>Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.</p>	
		27.09.2021	unsere Stellungnahme vom 17.08.2020 (Az.: TÖB-HH-20-83526) behält weiterhin ihre Gültigkeit.	s.o.

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
Deutsche Post AG				
Deutsche Telekom Technik GmbH	Geschäftsbereich Landesbau	29.07.2020	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Bedenken, wir bitten aber folgenden Hinweis zu beachten: Sämtliche Änderungen an Anlagen der Telekom Deutschland GmbH, die aufgrund von Baumaßnahmen in einem förmlich festgelegten Entwicklungs-/Sanierungsgebiet durch damit zusammenhängende Arbeiten erforderlich werden, werden kostenpflichtig und somit dem Veranlasser in Rechnung gestellt. Falls aufgrund von Sanierungsarbeiten Änderungen an Anlagen der Telekom erforderlich werden sollten, bitten wir um zeitgerechte Information, damit unsere Arbeiten ebenfalls zeitgerecht durchgeführt werden können.	Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
		17.09.2021	Zur o. a. Planung haben wir bereits mit unserem Schreiben vom 29.07.2020 Stellung genommen und gegen die o.a. Planung keine Bedenken vorgebracht haben. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen.	s.o.
Deutsche Telekom Technik GmbH		05.08.2020	Wir betreiben in Hanerau-Hademarschen keinen Richtfunk. Deshalb haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein.	- Die Firma Ericsson Services GmbH wurde ebenfalls angeschrieben.
		21.09.2021	Derzeit betreiben wir in Hanerau-Hademarschen keine Richtfunkstrecken und haben daher keine Einwände. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein.	- Die Firma Ericsson Services GmbH wurde ebenfalls angeschrieben.
EMB Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH & Co. KG		16.09.2021	Die Gemeinde Hanerau-Hademarschen gehört nicht zu unserem Versorgungsgebiet, daher können wir hier auch nicht Stellung nehmen.	-
Ericsson Services GmbH		30.07.2020	die Firma Ericsson hat in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände gegen die von Ihnen geplante(n) Baumaßnahme(n)-. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.	-

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde ebenfalls angeschrieben.
Evangelische-Lutherische Kirche in Norddeutschland		21.07.2020	Die EKD ist der organisatorische Zusammenschluss 20 eigenständiger Landeskirchen. Die Verantwortung für die Kirchengebäude und Gemeindehäuser liegt direkt bei den Landeskirchen und Gemeinden vor Ort. Wir haben Ihre Information zugleich mit der Antwort an Sie an die Gemeinde Hademarschen weitergeleitet https://www.nordkirche.de/adressen/institutionen/detailansicht/institution/hademarschen/	-
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hademarschen				
Feuerwehr	Der Wehrführer			
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR		19.08.2020	Die mir per Mail zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	-
Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH		30.09.2021	Nach interner Rücksprache teile ich Ihnen mit, dass wir Ihnen keine Auskünfte mitteilen können. Die Gemeinde Hanerau-Hademarschen gehört nicht zu unserem Versorgungsgebiet.	-
Handwerkskammer Flensburg	-Zweigstelle Rendsburg-			
Industrie- und Handelskammer Kiel	Geschäftsstelle Rendsburg Referat I 3	02.09.2020	Wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Gelegenheit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben. Ein besonderes Augenmerk ist unseres Erachtens auf die hohe Zahl leerstehender ehemals gewerblich genutzter Räumlichkeiten im Untersuchungsgebiet zu richten.	Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
	Geschäftsstellen	28.10.2021	Nach Durchsicht der ausführlichen Plan- und Berichtsunterlagen ergeben sich für uns keine weiteren Anregungen oder Ergänzungswünsche.	-

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Neumünster und Rendsburg			
Kreis Rendsburg-Eckernförde	Untere Naturschutzbehörde		<i>s. u. Stellungnahme Kreis Rendsburg-Eckernförde Fachbereich Regionalentwicklung</i>	
Kreis Rendsburg-Eckernförde - Der Landrat	Fachbereich Regionalentwicklung	04.09.2020	<p>Zu den vorbereitenden Untersuchungen, hier eingegangen am 24.07.2020, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:</p> <p><u>Fachdienst Regionalentwicklung</u> Zwischen der Leipziger Straße und dem Friedhof wird eine Umwidmung einer Fläche, durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgen. Diese wird von einer Wohnbaufläche zu einer Gemeinbedarfsfläche umgewandelt.</p> <p><u>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Denkmalschutzbehörde)</u> Alle Kulturdenkmale im Untersuchungs- und Sanierungsgebiet sollen in den Plänen und im Textteil – bitte ein eigenes Kapitel Denkmalschutz einfügen – berücksichtigt werden.</p> <p>Hinweis auf Anhang: Screenshot Denkmalliste (ohne Archäologische Kulturdenkmale), Screenshot GIS Kulturdenkmale ohne Archäologische Kulturdenkmale, Screenshot GIS Detailausschnitt Bereich Kirche</p> <p>Denkmalliste der archäologischen Kulturdenkmale des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/ALSH/_startseite/artikel/denkmalliste.html</p> <p>Archäologie-Atlas SH: Das öffentlich zugängliche Themenportal „Archäologie-Atlas SH“ auf dem Geoportal Schleswig-Holstein ist durch das LVerGeo SH freigeschaltet worden. Dort findet man die archäologischen Kulturdenkmale der Denkmalliste, die Grabungsschutzgebiete, Welterbe-Zonen und archäologischen Interessensgebiete – gekoppelt mit den üblichen Geobasisdaten und nützlichen anderen Geodaten, wie z.B. Flurstücke, Verwaltungsgrenzen, historische Messtischblätter etc.</p> <p>Hier geht es zur Themenportal-Übersicht: https://www.gdi-sh.de/DE/GDISH/Geoportal/_documents/Themenportal.html</p> <p>Hier geht es direkt zum Archäologie-Atlas SH: https://danord.gdi-sh.de/view/ArchaeologieSH (Auch das Zuschalten von Flurstücksbezeichnungen ist möglich).</p>	Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E- Mail vom	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
-----	-----------	---------------------------------------	---------------	-------------------------

Denkmalrechtliche Genehmigungstatbestände:

Im Entwicklungskonzept sollte auf die denkmalrechtlichen Genehmigungstatbestände hingewiesen werden, sinnvollerweise im Kapitel Denkmalschutz, z. B. folgendermaßen: In Anlehnung an § 12 Abs. 1 Nr. 1 DSchG: „Die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines eingetragenen Kulturdenkmals bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.“

In Anlehnung an § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG: „Die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn sie geeignet ist, den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich zu beeinträchtigen.“ Hierbei kommt es nicht etwa nur auf reine Sichtbeziehungen an, sondern unter anderem darauf, ob Zeugnischarakter, Ausstrahlung und Dokumentationswirkung von Kulturdenkmälern wesentlich beeinträchtigt werden könnten oder tatsächlich wesentlich beeinträchtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die beiden oberen Denkmalschutzbehörden ebenfalls eine (auch abweichende) Stellungnahme abgeben können.

Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)

Die Ortslage Hanerau-Hademarschen weist das Ortsbild eines ländlichen Zentralortes auf, das u. a. von ortsbildprägenden Großbäumen (vornehmlich Blutbuchen) geprägt wird. Mehrere dieser Bäume sind als Naturdenkmale ausgewiesen. Die Erhaltung eines durchgrüntes Ortsbildes und der Baumschutz sind im Konzept zu berücksichtigen.

Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Abwasser)

Hinweis – Abwasser:

Die Gemeinde betreibt eine SBR-Abwasseranlage mit ausreichend freien Kapazitäten.

Hinweis – Niederschlagswasserbeseitigung in zu bebauenden Gebieten:

Gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie und Erlass A-RW 1 vom 10.10.2019 ist bei der Planaufstellung für neue Baugebiete besonderes Augenmerk auf die Niederschlagswasserbeseitigung zu richten. Dabei ist zu beachten, dass der natürliche Wasserhaushalt der potenziell natürlichen Ursprungsflächen als Versickerung, Verdunstung und Abfluss in ein Oberflächengewässer nicht relevant verändert werden darf.

Das bedeutet, dass der Oberflächenabfluss von zu befestigenden Flächen gegenüber den bisherigen konventionellen Planungen vermindert und die Versickerung und insbesondere die Verdunstung auf den Baugrundstücken erhöht werden müssen. Dazu ist eine Berechnung der Verhältnisse mit dem Berechnungsprogramm A-RW 1 des Landesamtes (LLUR) durchzuführen und der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Die Folge daraus könnte sein, dass die Grundstücksgrößen erhöht bzw. die GRZ vermindert, besondere Bepflanzungen vorgenommen werden oder Gründächer vorgegeben werden müssen.

Hinweis – Gewässerschutz:

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			<p>Der Vergleich der Karte Untersuchungsgebiet mit dem Geoinformationssystem zeigt, dass die Gewässer des Wasser- und Bodenverbandes Hanerau nicht direkt im Gebiet liegen. Eine mögliche Betroffenheit kann sich ergeben, wenn sich im Ergebnis des Entwicklungskonzeptes die abzuleitenden Niederschlagswassermengen erhöhen.</p> <p><u>Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)</u> Es bestehen keine Bedenken. Die untere Bodenschutzbehörde ist grundsätzlich in Planungen mit einzubeziehen, wenn Abriss- oder Neubaumaßnahmen geplant werden sowie bei Erdbaumaßnahmen.</p> <p>Hinweise: Innerhalb des Untersuchungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Altablagerungen. Im Boden- und Altlastenkataster sind allerdings im Untersuchungsgebiet mehrere Altstandorte und aktuelle Betriebe erfasst. Für einige dieser Objekte muss noch eine Erhebung der Nutzungsgeschichte mit Bewertung der Altlastenrelevanz erfolgen.</p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt ist die jeweilige Relevanz für die Planungen noch nicht abzusehen. Eine Stellungnahme in Bezug zu einzelnen Standorten ist dementsprechend nicht sinnvoll.</p> <p>Die Bodenschutzbehörde ist für die weiteren Planungen, insbesondere bei geplanten Abriss-, Neubau- und Erdbaumaßnahmen, erneut zu beteiligen.</p> <p>Grundsätzlich gilt für geplante Abriss- und Erdarbeiten: Im Zuge der Maßnahmen sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.</p> <p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	
		27.10.2021	<p>Zu den vorbereitenden Untersuchungen, hier eingegangen am 27.09.2021, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung: <u>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Denkmalschutzbehörde)</u> Zum Kapitel Denkmalschutz und stadtbildprägende Substanz, Seite 33: Im Entwicklungskonzept sollte deutlicher und präziser auf die denkmalrechtlichen Genehmigungstatbestände hingewiesen werden, z. B. folgendermaßen: In Anlehnung an § 12 Absatz 1 Ziffer 1 DSchG: „Die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines eingetragenen Kulturdenkmals bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.“ In Anlehnung an § 12 Absatz 1 Ziffer 3 DSchG: „Die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn sie geeignet ist, den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich zu beeinträchtigen.“ Hierbei kommt es nicht etwa nur auf reine Sichtbeziehungen an, sondern u. a. darauf, ob Zeugnischarakter, Ausstrahlung und Dokumentationswirkung von Kulturdenkmalen wesentlich beeinträchtigt werden könnten oder tatsächlich wesentlich beeinträchtigt werden.</p>	Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E- Mail vom	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			<p>In Anlehnung an § 12 Absatz 2 Ziffer 6 DSchG: „Der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde bedürfen Nachforschungen, Erdarbeiten oder taucherische Bergungen an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, ohne dazu nach anderen Rechtsvorschriften befugt zu sein. Solche Stellen sind jedenfalls archäologische Interessengebiete. Zuständige obere Denkmalschutzbehörde dafür ist:</p> <p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Brockdorff-Rantzau-Str. 70 24837 Schleswig Tel. 04621 / 387-0 Fax / 387-55 alsh@alsh.landsh.de http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/ALSH/alsh_node.html</p> <p>Hinweise zu vorgeschichtlichen Grabhügeln: Die drei Sätze auf der Seite 33 des Entwicklungskonzeptes werden der Bedeutung dieser Gräber nicht gerecht und sind auch etwas unglücklich formuliert. Besichtigt werden können grundsätzlich alle dortigen Grabhügel. Mit dem dritten Satz ist wohl gemeint, dass in einem geöffneten Hügel die enthaltene Steinkammer besichtigt werden kann (Hanerau-Hademarschen Db Nr. 1; aKD-ALSH-003182).</p> <p>Allgemeiner Hinweis zu Leerstand und Verfall: Grundsätzlich sollte die Nutzung aller erhaltenswerten historischen Gebäude – auch wenn sie nicht denkmalgeschützt sind – als Alternative zu Abbruch und Neubau geprüft werden. Die Gemeinde Hanerau-Hademarschen sollte noch genauer untersuchen, ob und wie sie neue Nutzer und Investoren gewinnen kann.</p> <p>Hinweis zum Leerstand des ehemaligen Pastorats: Die Gemeinde Hanerau-Hademarschen sollte in Erwägung ziehen, das Baudenkmal zu kaufen sowie in Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde denkmalgerecht instandzusetzen und zu nutzen.</p> <p>Allgemeine Hinweise zu Neubauten: Generell sollten sich in Gemeinden mit hohem Bestand an erhaltenswerten Gebäuden Veränderungen an der Maßstäblichkeit der historischen Anlagen und Bebauung orientieren. Der oder die neuen oder neu gestalteten Baukörper sollen sich jedenfalls nicht prägend auf Kulturdenkmale auswirken. Ein denkmalrechtlich bedeutsamer Widerspruch und Maßstabsverlust entsteht z. B. dann, wenn infolge der Nähe von Kulturdenkmal und störenden Anlagen diese in der Umgebung als Fremdkörper und als unvereinbar mit den Werten empfunden werden, die das Kulturdenkmal verkörpert. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich also an dem Maßstab messen lassen, den das Kulturdenkmal gesetzt hat, und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außerachtlassen, welche dieses Kulturdenkmal verkörpert.</p>	

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E- Mail vom	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			<p>Denkmalgerecht gestaltete moderne Gebäude können u. U. sogar zur Wertsteigerung von Kulturdenkmälern beitragen. Als architektonische Zeitzeugnisse sollten moderne Neubauten hohen baukulturellen Ansprüchen genügen. In ihren städtebaulichen und architektonischen Bezügen und Maßstäben sollten sie sich in den historischen Bestand einfügen und diesem gestalterisch mit Respekt zur Seite treten. Dabei sollten sie zugleich einen qualifizierten Beitrag zur modernen Architektur leisten. Fotomontagen und/oder die Durchführung eines Architektenwettbewerbs könnten hilfreich sein.</p> <p>Zur Maßnahme 13, S. 105: Hinsichtlich der Frage, ob es eine Potenzialfläche zur Erweiterung der Sportanlagen Hademarscher Berge geben könnte, soll zunächst das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein beteiligt werden. U. a. greift hier hinsichtlich diverser vorgeschichtlicher Grabhügel § 12 Abs. 1 Ziffer 3 DSchG, und die untere Denkmalschutzbehörde könnte nur mit Zustimmung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein genehmigen (falls sie dafür zuständig wäre).</p> <p>Zur Maßnahme 14, S. 106: Das Sportlerheim befindet sich unmittelbar an einem denkmalgeschützten Grabhügel. Es ist recht wahrscheinlich, dass hier bei Instandsetzungen und Veränderungen § 12 Abs. 1 Ziffer 3 DSchG greifen würde. Die untere Denkmalschutzbehörde könnte nur mit Zustimmung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein genehmigen (falls sie dafür zuständig wäre).</p> <p>Schon um frühzeitig Planungssicherheit zu erlangen, soll zunächst das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein beteiligt werden.</p> <p>Zum Plan 13 Maßnahmenplan: Alle vorgeschichtlichen Gräber „Hademarscher Berge“ sollten unbedingt nachrichtlich übernommen werden, und zwar auch außerhalb des Untersuchungsgebietes (C - fragliche Potenzialfläche).</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die beiden oberen Denkmalschutzbehörden ebenfalls eine (auch abweichende) Stellungnahme abgeben können.</p> <p><u>Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)</u> Der in der Stellungnahme vom 04.09.2020 erfolgte Hinweis auf den in der Ortslage Hanerau- Hademarschen befindlichen ortsbildprägenden Großbaumbestand (i. e. L. Blutbuchen) ist leider nur ungenügend berücksichtigt worden. Neben der Erhaltung und Integration des linienhaften Großgrüns ist zudem deren Integration zur Anbindung zu den in der Ortslage befindlichen Grün- und Freiflächen zu einem innerörtlichen lokalen Verbundnetz mit Anbindung an die freie Landschaft ein wesentlicher Bestandteil des städtebaulichen Entwicklungskonzepts und daher unbedingt darzustellen. Eine durchgrünte Siedlungslage steigert nicht nur die Aufenthaltsqualität für die Bürgerschaft, sondern dient dem lokalen Klimaschutz durch die von den Vegetationsflächen ausgehenden Schutz- und Wohlfahrtsfunktion (Luftreinigung und Kühlung, Staubbindung und Erhöhung der Luftfeuchtigkeit etc.) und ist daher in dem Konzept stärker zu berücksichtigen.</p>	

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			<p><u>Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)</u> Die Stellungnahme vom 04.09.2020 hat Bestand. Die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde wurde in die Anlage 4 mit aufgenommen und mit dem Kommentar „Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen“ versehen und ist damit berücksichtigt. Der Hinweis über die Beteiligung der unteren Bodenschutzbehörde sollte im Kapitel 4.8.1 mit aufgenommen werden.</p> <p>Kapitel 4.8.1. Umweltsituation ist wie folgt zu ändern: Altlasten und Kampfmittel Im Untersuchungsgebiet befinden sich laut unterer Naturschutzbehörde unterer Bodenschutz-behörde (UBB) keine Altablagerungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG). Im Boden- und Altlastenkataster sind mehrere Altstandorte und aktuelle Betriebe erfasst, teilweise ist allerdings die Erhebung der Nutzungsgeschichte mit einhergehender Altlastenrelevanzbewertung ausstehend. Die untere Bodenschutzbehörde/untere Abfallbehörde ist grundsätzlich in Planungen von Abriss- oder Neubaumaßnahmen sowie bei Erdbaumaßnahmen mit einzubeziehen. Bzgl. Kampfmittel wurden vom Kampfmittelräumdienst im Rahmen der TöB-Beteiligungen keine Informationen übermittelt.</p> <p><u>Fachdienst Verkehr (untere Straßenverkehrsbehörde)</u> Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen der Entscheidung im Einzelfall bedürfen.</p> <p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird um Vorlage des Abwägungsergebnisses gebeten. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.</p>	
Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein	Sartori & Berger Speicher	04.09.2020	<p>Seitens des Landesamtes für Denkmalpflege wird die Aufnahme der Gemeinde Hanerau-Hademarschen in das Städtebauförderungsprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden - überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ begrüßt. Innerhalb der festgelegten Gebietskulisse für die vorbereitenden Untersuchungen befinden sich die folgenden Kulturdenkmale: Einzelkulturdenkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Holstenstraße 9 • Kirche St. Severin mit Ausstattung, Propst-Treplin-Weg 6a • Kirchhof mit Grabmale bis 1870 und Feldsteinwall, Propst-Treplin-Weg 6a <p>Sachgesamtheit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kirche St. Severin, bestehend aus Kirche St. Severin mit Ausstattung, Kirchhof, Grabmale bis 1870 und Feldsteinwall <p>Denkmalpflegerische Belange werden daher unmittelbar berührt. Die Kirche St. Severin bildet mit ihrer zentralen Lage im Geltungsbereich den Mittelpunkt des Ortes. Seitens des Landesamtes für Denkmalpflege wäre es wünschenswert, bei entsprechenden Maßnahmen auf eine qualitätvolle und der Bedeutung der Kirche angemessene Gestaltung der Ortsmitte abzielen.</p>	Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
		17.11.2021	<p>die Darstellung der Kulturdenkmale auf dem Plan 8 Baujahr und Denkmalschutz und die Zielsetzung, die identitätsstiftende (historische) Dorfstruktur und prägende Baukultur im Ortskern zu bewahren und nachhaltig zu entwickeln, wird denkmalfachlich sehr begrüßt.</p>	Abgegebene Hinweise sind in den

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			<p>Bezogen auf den Denkmalbestand ist folgendes Objekt zu ergänzen: Kulturdenkmal „Alte Schule“, Im Kloster 12</p> <p>Zu den angedachten Maßnahmen gibt es folgende denkmalpflegerischen Anmerkungen und Hinweise:</p> <p>Maßnahme 16 Der Hinweis auf den denkmalrechtlichen Genehmigungsvorbehalt und die damit verbundene Einbindung und Beteiligung der unteren Denkmalschutzbehörde wird begrüßt und geteilt, da die Umgebung der denkmalgeschützten „Alten Schule“ sowie der „Kirche St. Severin“ davon betroffen ist.</p> <p>Maßnahme 17 Der Hinweis auf den denkmalrechtlichen Genehmigungsvorbehalt und die damit verbundene Einbindung und Beteiligung der unteren Denkmalschutzbehörde wird begrüßt und geteilt.</p> <p>Maßnahme 18 Die vorgesehenen Umbau- und (ggf. energetischen) Sanierungsmaßnahmen sind aufgrund des Denkmalstatus des Gebäudes frühzeitig mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Neben dem Umgebungsschutz der Kirche St. Severin besteht hierbei auch die denkmalrechtliche Genehmigungspflicht gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 DSchG SH.</p>	<p>Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p>
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR)	Technischer Umweltschutz	24.07.2020	<p>Ich möchte anregen bei der Analyse und vorbereitenden Untersuchungen des Ortskerns der Gemeinde Hanerau-Hademarschen auf das Nebeneinander zwischen gewerblichen und schutzbedürftigen Nutzungen z. B. Wohnnutzung zu achten und bei Vorschlägen zu Sanierungsmaßnahmen den Trennungsgrundsatz zwischen diesen meist zu Konflikten führenden unterschiedlichen Nutzungen zu beachten. Vom LLUR genehmigte Anlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG, die Konflikte verursachen könnten, liegen in dem von Ihnen mitgeteilten Gebiet nicht vor. Es ist also eine Istzustandanalyse der baurechtlich genehmigten Nutzungen vorzunehmen.</p>	<p>Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p>
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR)	Untere Forstbehörde			
Landesbetrieb Straßenbau und				

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
Verkehr des Landes Schleswig-Holstein - Niederlassung Rendsburg				
Landeskriminalamt - Kampfmittelräumdienst		21.09.2021	hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde/Stadt Hanerau-Hademarschen liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.	Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
Landesnatur-schutzverband Schleswig-Holstein				
Landessportverband Schleswig-Holstein e. V.		02.09.2020	<p>Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes SH ist die Stellungnahme des Kreissportverbands Schleswig-Flensburg, die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen.</p> <p>Die den LSV SH erreichenden Planunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnisse ggf. vorliegender Betroffenheit durch unsere Kreissportverbände (KSV) bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der KSVs sind meist ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden. Insofern ist die eingeräumte Frist von ca. sechs Wochen für die Stellungnahme ein knapp ausreichender Zeitraum, zumal die Ferienzeit betroffen war. Bei den uns bisher erreichenden Planungsvorhaben besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungsfrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und -vereine angemessen einbinden zu können. Wir bitten diesen Sachverhalt bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Seitens des LSV SH werden gegen den vorbezeichneten Planungsentwurf der Gemeinde Hanerau-Hademarschen keine Bedenken oder Einwände vorgebracht.</p>	-
		28.10.2021	<p>Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Rendsburg-Eckernförde (KSV RD-Eck), die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen. Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände (KSV) bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der KSVs sind meist ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden. Insofern ist die eingeräumte Frist von ca. sechs Wochen für die Stellungnahme ein knapp ausreichender Zeitraum, zumal die Ferienzeit betroffen war. Bei den uns bisher erreichenden Planungsvorhaben besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungsfrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und -vereine angemessen einbinden zu können. Wir bitten, diesen Sachverhalt bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.</p>	-

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			Seitens des LSV SH werden gegen den vorbezeichneten Planungsentwurf der Gemeinde Hanerau-Hademarschen keine Bedenken oder Einwände vorgebracht.	
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	- Technische Beratung -	25.08.2020	Zu o.g. Planung nehmen wir aus agrarstruktureller Sicht wie folgt Stellung: Nach unserer Kenntnis befinden sich im Untersuchungsgebiet zwei landwirtschaftliche Betriebsstandorte (Schobeck 16 und Holstenstraße 15) und ein Landhandel (Bismarckstraße 2). Die aus einer ordnungsgemäßen Nutzung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können auf das Untersuchungsgebiet einwirken. Wir empfehlen daher, die Betriebsinhaber frühzeitig in die Planung einzubinden, damit die Entwicklungsabsichten (das kann unter Umständen auch die Aufgabe eines Standorts sein) in die Planung einfließen können und Nutzungskonflikte vermieden werden. Bei Berücksichtigung der Belange der betroffenen Betriebe und Durchführung der Planung im gegenseitigen Einvernehmen bestehen keine Bedenken.	Abgegebene Hinweise sind zu berücksichtigen.
Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein	Abteilung Landesplanung und ländliche Räume, IV 6			
Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein	Abt. IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht			
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes S-H	Abt. VII 4 Verkehr und Straßenbau	03.09.2020	Gegen die vorbereitenden Untersuchungen „Ortskern“ der Gemeinde Hanerau-Hademarschen bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 1. Die in dem beigefügten Grundlagenplan in rot dargestellten Ortsdurchfahrtsgrenzen sind zu übernehmen. 2. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von den Landesstraßen L 131, L 308, L 316, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. 3. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht angelegt werden. 4. Baumaßnahmen, die sich mittel- oder unmittelbar auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs auswirken, sind rechtzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Rendsburg abzustimmen. Hinweis: Für neue Wohnbebauung ist Lärmsanierung zu Lasten des Landes als Baulastträger der Landesstraßen L 131, L 308 und L 316 ausgeschlossen. Es ist mit Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Verkehrslärm und zunehmendem Verkehrslärm zu rechnen.	Abgegebene Hinweise wurden zum Teil in die Plandarstellungen übernommen und sind in Gänze im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. (Bei den Kartendarstellungen im Rahmen der VU

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E- Mail vom	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			<p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</p> <p>Hinweis auf Anhang: Karte Ortsdurchfahrtsgrenzen</p>	<p>und des IEK handelt es sich um individuelle thematische Karten, die nicht mit Bauleitplänen gleichzusetzen sind. Der Hinweis unter Punkt 1 (Ortsdurchfahrtsgrenzen) wurde im Plan zum Thema Verkehr aufgenommen.)</p>
		25.10.2021	<p>Gegen die vorbereitenden Untersuchungen „Ortskern“ der Gemeinde Hanerau-Hademarschen bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71-58-072 vom 03.09.2020 vollinhaltlich berücksichtigt wird.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.</p> <p>Das Referat ÖPNV, Eisenbahnen nimmt wie folgt Stellung: Die Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH) hat folgende Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Haltestelle Markt: In Kapitel 4.6.3 wird die fehlende Attraktivität dieser Haltestelle festgestellt. Jedoch findet sich im Maßnahmenkonzept unter 5.3 keine Maßnahme zum Ausbau dieser Haltestelle mit dem Ziel einer Attraktivitätssteigerung. Ein Ausbau ist aufgrund der zentralen Lage überaus wünschenswert. - Haltestelle Hofkoppelweg: Diese Haltestelle wurde inzwischen wieder in Betrieb genommen. Sie befindet sich am Rande des Untersuchungsgebiets in der Theodor-Storm-Straße. Wir bitten diese zumindest im Kapitel 4.6.3 und im Plan 5 mit aufzuführen. - Fahrweg Bahnhofstraße: Aufgrund einer fehlenden Wendemöglichkeit befahren die Busse derzeit die Bahnhofstraße vom Bahnhof zum Markt. Dieser Fahrweg ist im Plan 5 nicht gekennzeichnet. - Fahrweg Holstenstraße: Mit Inbetriebnahme der Offensive im ÖPNV wird auch diese Straße regelmäßig von Bussen befahren. Wir bitten dies im Plan 5 zu kennzeichnen. - Weiterhin empfehlen wir bezüglich der Berücksichtigung der Belange des straßengebundenen ÖPNV die Verwaltung des Kreises Rendsburg-Eckernförde mit einzubinden. 	<p>s.o.</p> <p>Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und wurden in die Plandarstellungen übernommen. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde wurde ebenfalls als Träger öffentlicher Belange beteiligt.</p>
			<p>Zudem wird in der Stellungnahme der zuständige Mitarbeitende bei der NAH.SH genannt</p>	

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	Obere Naturschutzbehörde		NABU Schleswig-Holstein	
NABU Schleswig-Holstein	Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH			
O2 - Telefonica Germany GmbH	TGCS Hamburg GmbH	28.08.2020	<p>Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch das Plangebiet führt eine Richtfunkverbindung hindurch (Tabelle Richtfunkstraßen beigefügt) <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen soll. (Plan Untersuchungsgebiet + Richtfunkverbindung)</p> <p>Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o. g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.</p> <p>Hinweis auf Anhang: Tabellenübersicht, Luftbild</p>	Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
	Request Manage-	14.10.2021	<p>aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch das Plangebiet führt 1 Richtfunkverbindung hindurch 	

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	ment / Behördenengineering		<p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p> <p>Die farbige Linien verstehen sich als Punkt- zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15 m eingehalten werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p> <p>Hinweis auf Anhang: Tabellenübersicht, Luftbild</p>	
Rathje-Reisen GmbH				
Schleswig-Holstein Netz AG	Team Fockbek	17.08.2020	<p>Im angefragten Bereich befinden sich Leitungen der Schleswig-Holstein Netz.</p> <p>Beigefügt erhalten Sie Pläne mit den Energieleitungen im angefragten Bereich für Ihre Planungszwecke.</p> <p>Wichtig für Sie: Alle Angaben zur Lage und Verlegungstiefe sind heute aktuell und könnten sich zum Zeitpunkt der Bauarbeiten bereits geändert haben. Deshalb ist es wichtig, dass Sie die Pläne nicht an Dritte wie z. B. eine Baufirma weitergeben. Vor Beginn der Baumaßnahmen muss die Baufirma bitte separat eine aktualisierte Leitungsauskunft von uns einholen.</p> <p>Anlagen: Merkblatt Leitungsanfrage Gas_MS_NS.dwg</p>	Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
		03.09.2020	Seitens der Schleswig-Holstein Netz AG sind in dem Untersuchungsgebiet keine Maßnahmen geplant. Wie gewohnt, prüfen wir auch zukünftig, ob eine gemeinsame Durchführung von Maßnahmen anderer Versorger für uns sinnvoll ist.	-
		15.09.2021	Wir haben ihr Schreiben vom 15.09.2021 zur Kenntnis genommen und verweisen auf unser Schreiben vom 03.09.2021.	-

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
		21.09.2021	<p>im angefragten Bereich befinden sich Leitungen der Schleswig-Holstein Netz AG. Beigefügt erhalten Sie Pläne mit den Energieleitungen im angefragten Bereich für Ihre Planungszwecke.</p> <p>Wichtig für Sie: Alle Angaben zur Lage und Verlegungstiefe sind heute aktuell und könnten sich zum Zeitpunkt der Bauarbeiten bereits geändert haben. Deshalb ist es wichtig, dass Sie die Pläne nicht an Dritte wie z. B. eine Baufirma weitergeben. Vor Beginn der Baumaßnahmen muss die Baufirma bitte separat eine aktualisierte Leitungsauskunft von uns einholen.</p> <p>Anlagen: Merkblatt Leitungsanfrage GAS_MS_NS.dwg</p>	Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
Schleswig-Holstein Netz AG	Projektleitung Stromnetze			
Stadtwerke Neustrelitz GmbH				
Stiftung Naturschutz SH		11.08.2020	Von unserer Seite her bestehen keine Planungen bzw. Maßnahmen, welche sich auf das Untersuchungsgebiet „Ortskern“ in der Gemeinde Hanerau-Hademarschen auswirken.	-
		27.09.2021	da zum jetzigen Zeitpunkt keine unserer Flächen in der Gemeinde Hanerau-Hademarschen liegt und somit nicht betroffen ist, sehen wir von einer Stellungnahme ab.	-
Vodafone D2 GmbH				
Vodafone Kabel Deutschland GmbH		20.08.2020	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.	-
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH			<p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland 	
		13.10.2021	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.	-

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			<p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland 	
Wasserverband Süderdithmarschen		28.09.2021	<p>Wir sind in Hanerau-Hademarschen zuständig für die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung. Alle dazugehörigen Leitungen im öffentlichen Raum werden durch uns betrieben und unterhalten. Ausnahme hiervon sind die Straßenabläufe mit deren Verbindungsleitungen. Gerne würden wir die Chance nutzen und sanierungsbedürftige Leitungen und Rohre im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen zu erneuern. Daher bitten wir Sie uns bei der Planung der einzelnen Baumaßnahmen rechtzeitig zu beteiligen. Um Synergien zu nutzen ist es evtl. sogar sinnvoll gemeinsam die erforderlichen Planungsbüros zu beauftragen.</p>	Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
WBV Haaler Au über Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen WBV Hanerau über Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen	Der Verbandsvorsteher	29.07.2020	<p>Der Wasser- und Bodenverband Hanerau (89) hat gegen den vorgenannten Plan keine Bedenken. Betroffen ist hier der WBV Hanerau und nicht der BWV Haaler Au. Verbandsanlagen sind nicht unmittelbar betroffen. Für den Fall, dass die infolge der Bebauung erhöhten Abflussspenden aus Oberflächenwasser die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlagen überschreiten, weise ich im Vorwege darauf hin, dass die planerischen und baulichen Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten des Antragstellers gehen.</p>	Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
	Der Vorstand	21.10.2021	<p>Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Wasser- und Bodenverband Hanerau (89) haben gegen den vorgenannten Plan keine Bedenken. Beachtung der Stellungnahme vom 29.07.2020</p>	s.o.
Zweckverband Wasserwerk Wacken				